

Zu § 37b Abs. 1 SGB V Tit. 1 RdSchr. 09b
Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des
Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom
17. 7. 2009

Zu § 37b Abs. 1 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 17. 7. 2009

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 09b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 37b Abs. 1 SGB V Tit. 1 RdSchr. 09b – Allgemeines

Mit der Neuregelung wird den Versicherten in stationären Hospizen ein Anspruch auf Teilleistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) in Form der spezialisierten palliativärztlichen Leistungen eingeräumt. Damit wird der Anspruch auf spezialisierte ambulante Palliativversorgung nach der bereits erfolgten Ergänzung durch das KHRG, wonach seit dem 25. 3. 2009 Versicherte auch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und der Kinder- und Jugendhilfe Anspruch auf spezialisierte ambulante Palliativversorgung haben, um einen weiteren Anwendungsbereich erweitert.